LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/684

Alle Abg

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte
Europa-Universität Viadrina
Große Scharrnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)

26. April 2013

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 2. Mai 2013 zu den Themen:

Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2119

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2148

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Gesetz (AG G 10 NRW), Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/2135

Mit der Einladung zur Anhörung vom 12. April 2013 wurde ein Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung übermittelt, ohne ein eigenes Datum, mit 88 Fragen. Die schriftliche Stellungnahme bezieht sich primär auf die Fragen

Frage 1: Verhinderung der NSU-Morde

Dem Unterzeichner sind die Ursachen und die Bedingungen für die Mordserie der NSU nicht im Einzelnen bekannt. Er ist nicht in der Lage, genau die Punkte zu benennen, die tragend für die Vorkommnisse sind. Er ist daher auch nicht in der Lage zu prognostizieren, ob das VSG NRW in der geplanten Fassung in der Lage wäre, die Mordserie zu verhindern. Er kann allenfalls eine vage Einschätzung abgeben. Nach seiner Ansicht ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass mit dem neuen Gesetz die Mordserie verhindert worden wäre. Dies aber schon deshalb, weil bei der

Aufklärung zumindest ab dem 1. Mord um einen primär strafrechtlichen Vorgang handelt. Sodass die Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes hier wenig Verbesserung bringen würde.

Nach Einschätzung des Unterzeichners waren folgende Gesichtspunkte wesentlich für die Vorkommnisse um die NSU:

- Keine völlig erschöpfende Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden.
- Keine umfassende Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden und Strafverfolgungsbehörden.
- V-Mann-Problematik.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf regelt die Rechtsbeziehung der V-Leute in vorbildlicher und klarer Weise und kann demnach für sich selbst in Anspruch nehmen, zumindest eine der Bedingungen, die bei dem NSU-Vorgang eine wesentliche Rolle gespielt haben, nun beseitigt zu haben. Auch die Zusammenarbeit wird etwas verschärft, sodass auch dieser Punkt zumindest in gewisser Form verbessert wird.

Frage 2 (Wiedergewinnung verlorenen Vertrauens)

Gewährtes oder nicht gewährtes Vertrauen wird durch unterschiedliche Elemente gebildet. Zu den Maßnahmen, die Einfluss auf das Vertrauen in eine Organisation haben sind, ohne abschließend zu sein,

- die eigenen Berührungspunkte der Betroffenen mit der Behörde
- die eigene Sachkunde in dem Bereich
- die Transparenz der Materie
- Erfolge in dem angegebenen Sachgebiet
- das öffentliche Meinungsbild.

Die Neuregelung des VSG NRW will vor allem die Transparenz und die öffentliche Wahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden verbessern und die Bestimmtheit der Rechtsgrundlage verschärfen, dies dürfte zumindest zu einer Verbesserung des Vertrauens in die Arbeit des Verfassungsschutzes führen. Ob es stark genug ist, um verlorengegangenes Vertrauen wiederzugewinnen, vermag der Unterzeichner nicht abzuschätzen. Ihm ist auch nicht bekannt, inwieweit Vertrauen verloren gegangen ist.

Frage 3 (Herausführen aus den Problemen)

Ob es den Entwurf zum VSG NRW gelingt, den Verfassungsschutz aus den gegenwärtigen Problemen herauszuführen, hängt davon ab, was man als die gegenwärtigen Probleme ansieht. Der Gesetzentwurf erfindet den Verfassungsschutz in NRW nicht neu, setzt aber dennoch eigene

Akzente, insbesondere mit der Betonung der Bekämpfung des gewaltbezogenen Terrorismus, der Regelung zu den V-Leuten, der neuen Systematik des Gesetzes, der vorsichtigen Öffnung des Verfassungsschutzes, der Aufgabe der engen Befugnis zur Wohnraumüberwachung und der Einführung der neuen Kompetenzen.

Der Gesetzentwurf bewegt sich insbesondere mit der Neuregelung zur den V-Leuten durchaus in der Tradition bisheriger Gesetzentwürfe zum VRS NRW. So war die Regelung, die Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme war, eine Besonderheit des Verfassungsschutzgesetzes NRW. Die Besonderheit bestand darin, dass der Gesetzgeber versuchte, durch ausdrückliche Regelungen eine höhere Rechtsstaatlichkeit bei den Eingriffsversuchen zu ermitteln und sich nicht scheute, regulatorische Neuland zu betreten. Weiter ist die Trennung zwischen Sachdateien und Personendateien im VRS NRW ausdrücklich geregelt und wird in anderen Ländern teilweise ohne Regelungen gehandhabt. In dieser Tradition steht nun der Versuch, den Rahmen der V-Leute legislativ zu erfassen.

Das Bemühen um klare gesetzliche Grundlagen können als Schritt zu einer Modernisierung verstanden werden und sie sind sicher zur Schaffung von gesellschaftlicher Akzeptanz hilfreich.

Frage 4 (Zielerreichung)

Der Entwurf will die Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums etwas reformieren, die Aufgaben des Verfassungsschutzes etwas neu gewichten, die Transparenz erhöhen, die die Eingriffsgrundlagen teilweise neu formulieren und moderat modifizieren und den Verfassungsschutz auf die Bekämpfung des gewaltbezogenen Terrorismus fokussieren.

Ob dieser Veränderungen genügen, um von einer umfassenden Kontrolle und von einem modernen und effektiven Verfassungsschutz zu sprechen, hängt davon ab, wo man die Maßstäbe für diese Begriffe sieht. Das VRS NRW bemüht sich zumindest nicht, dem Verfassungsschutz alle nur denkbaren Eingriffsgrundlagen zuzuweisen und scheut sich andererseits auch nicht davor, ihm ggf. neue Kompetenzen zuzufügen.

Auf den ersten Blick erscheinen die Eingriffsbefugnisse hinreichend bestimmt.

Frage 5 (Transparenz)

Als Steigerung der Transparenz kann man ansehen,

- die Neuformulierung von § 1 VRS,

- § 3, Abs. 2, Abs. 3 VRS,
- die Neuregelung zu den V-Leuten,
- die Möglichkeit der öffentlichen Sitzung des Kontrollgremiums.
- Die Verbesserung der Regelung im Bereich der Löschung von Daten.
- Die Präzisierung im Bereich der Auskunftsrechte.

Bezogen auf den Verfassungsschutz ist die Erweiterung der Transparenz moderat und nicht übermäßig. Andererseits ist sie als Tendenz erkennbar. Einen erheblichen Unterschied bereitet die Möglichkeit der öffentlichen Sitzung des parlamentarischen Kontrollgremiums. Die betrifft nicht unmittelbar den Verfassungsschutz, sondern die Kontrolle. Die Gleichwertigkeit von öffentlicher Sitzung und geheimer Sitzung des Kontrollgremiums sieht der Unterzeichner nicht positiv. In seinen Augen ist die hohe Vertraulichkeit des Kontrollgremiums ein wesentlicher Grund für die Sonderstellung des Kontrollgremiums.

Frage 6 (normale oder handwerkliche Mängel)

Auf S. 55 ist zu lesen, dass Geschäftsräume nicht von Artikel 13 geschützt sind. Dies ist in dieser Form missverständlich. Gemeint ist vermutlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Betretungsrechten bei Betriebs- und Geschäftsräumen.

Frage 7 (inhaltliche Schwächen)

Echte Schwächen oder inhaltliche Mängel sind nicht zu sehen. Es existieren aber einige Reibungspunkte:

a) Selbständige Regelung der Telekommunikationsüberwachung

Durch die selbstständige Regelung der Telekommunikationsüberwachung im VRS NRW entsteht verfassungsrechtliche Friktionen und der Bedarf einer genaue Klärung des Verhältnisses der eigenen Regeln zur Telekommunikationsbeschränkung im VRS NRW einerseits und G 10 andererseits. Auf diese Weise werden verfassungsrechtliche Probleme herbeigeführt. Wie diese zu lösen sind, bedürfte einer selbstständigen Untersuchung.

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, als Land eine eigene Regelung dieses Bereiches anzubieten, ebenso ist es sehr sinnvoll, die Regelung in das VRS NRW zu integrieren. Auf diese Weise gelingt es auch, eine einheitliche Regelung mit den weiteren Telekommunikationsbeschränkungsmaßnahmen, die neben den Telekommunikationsbeschränkungen gemäß Artikel 10 stehen, zu erreichen. Deswegen ist der Regelungszweck des Gesetzgebers durchaus zu begrüßen.

Man muss allerdings gewahr sein, dass hier erhebliche Probleme entstehen könnten. § 1 G-10 sieht vor, dass die Regelung des G 10 auch für die Verfassungsschutzbehörden der Länder gilt. In § 3 G 10 sind die Voraussetzungen der Telekommunikationsbeschränkung niedergelegt. Das Land NRW regelt nun die Voraussetzung für die Telekommunikationsüberwachung der eigenen Verfassungsschutzbehörde in einem eigenen Gesetz. Sofern man davon ausgeht, dass die Regelung der Länder inhaltlich mit dem Bundesregelungen vereinbar sind, was im einzelen vom Unterzeichner nicht geprüft wurde, bleibt die Frage, inwiefern die Länder Parallelgesetze zu kompetenzgerechten entlastenden Bundesgesetzen erlassen dürfen. Die Lehre ist hier strenger als die Praxis. Sofern man davon ausgeht die Landesregelung enthalte Abweichungen, entsteht die Frage, wie diese mit Art. 31 GG bzw. Art. 70 GG zu vereinbaren ist. Entscheidend wäre folglich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, d.h. ob das G 10 sich auf einen Kompetenznamen des Bundes stürzen kann oder nicht.

b) Forenüberwachung

§ 5 in R. 11 VRS NRW enthält eine neuartige Regelung für die Überwachung von geschlossenen Foren im Internet bei Verfügbarkeit des Passwortes. Dies ist eine innovative Regelung. Ihre sachliche Rechtfertigung steht außer Frage. Die verfassungsrechtliche Bewertung dieses Eingriffes ist aber nicht völlig eindeutig, sodass auch hier ein gewisser Diskussionsbedarf entstehen kann.

c) Verhältnis von Aufgabenbefugnis und Datenschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 VSG NRW-E darf die Verfassungsschutzbehörde zur Findung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Gemäß § 8 Abs. 1 ist diese Verarbeitung bestimmten Voraussetzungen unterworfen.

Das Verhältnis von § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ist nicht ganz klar. Dies liegt daran, weil bei den Verfassungsschutzbehörden die Eingriffsbefugnis in der Regel zugleich eine Datenverarbeitungsbefugnis ist, das Gesetz aber zwischen Datenverarbeitung und Befugnis trennt. Dies ist nicht unbedingt zwingend.

d) § 5 Abs. 3 VSG NRW-E gesteigerte Voraussetzung für nachrichtendienstliche Mittel

§ 5 Abs. 3 VSG NRW-E verlangt, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel Erkenntnisse oder Bestrebungen nach § 3 VSG NRW-E gewonnen werden können. Bei dieser Regelung ist unklar, ob auf diese Weise stärkere, stren-

gere Anforderungen als beim normalen datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz verlangt wird oder nicht.

e) Formulierung der Subsidiarität

Gemäß § 5b Abs. 2 VSG NRW-E müssen die Anträge, die von der G-10-Kommission gebilligt werden müssen, das Vorliegen der Subsidiarität begründen. Auf Bundesebene bestehen zurzeit erhebliche Probleme in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die ausreichend darlegen, dass Subsidiarität zu belegen. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil sie keine inhaltlichen Anforderungen an die Subsidiarität nahelegt. Näher läge eine Formulierung:

Eine Begründung, warum die Erforschung …

f) Verhältnis zu Löschungsfristen und Rechtsschutz

Gemäß § 5c Abs. 2 S. 5 sind die Protokolldaten am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung oder eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bedeutung sein können.

Es ist unklar, worauf der Begriffe Löschung sich bezieht. Er kann sich einerseits auf die Protokolldaten beziehen. Er kann sich aber andererseits auch auf die erhobenen personenbezogenen Daten beziehen. Beides hätte eine erhebliche unterschiedliche Relevanz.

Es gibt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Bundesregelung, die die Löschung auf die personenbezogenen Daten beziehen. Dies hat zur Folge, dass keine personenbezogenen Daten, die durch die Individualüberwachung erhoben wurden, gelöscht werden dürfen, bis eine Mitteilung erteilt wurde.

Sollte der Gesetzgeber davon ausgehen, mit dem Begriff Löschung in § 5 c Abs. 2 Satz 6 die Löschung der Protokolldaten zu meinen, müsste dies deutlich werden. In diesem Fall würde die Regelung erhebliche Probleme mit Artikel 19 Abs. 4 GG aufwerfen. Zur Verdeutlichung sei es erlaubt, einen Fall zu bilden: Angenommen ein Betroffener erhält Verteidigerpost oder medizinische Post im Jahr 2008. Die Post wird im Rahmen der Telekommunikationsbeschränkung erfasst und geprüft. Die betreffenden E-Mails werden nicht geöffnet sondern gelöscht. Der Betroffene erhält im Jahre 2011 eine Mitteilung und klagt daraufhin und behauptet, E-Mail von seinem Verteidiger oder von seinem Arzt erhalten zu haben, die geöffnet worden sei. Die Löschungsregelung von § 5c Abs. 2 VSG NRW-E stellt nicht sicher, dass die Verfassungsschutzbehörde belegen kann, welche Post sie geöffnet hat und welche Post sie nicht geöffnet hat. Für einen effektiven Rechtsschutz müsste sie dies allerdings belegen können.

g) Verhältnis von § 5c Abs. 3 VSG NRW-E zu § 5c Abs. 4 VSG NRW-E

§ 5 c Abs. 3 VSG NRW-E verweist für die Übermittlung personenbezogener Daten auf die Katalogdaten für die Telekommunikationsüberwachung und § 5c Abs. 3 VSG NRW-E gibt darüber hinaus noch einen weiteren Straftatenkatalog als Rechtfertigung für die Ermittlung an. Sofern der Unterzeichner die Pflicht nicht versteht, würde dies dazu führen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten leichter zulässig ist zum Zwecke der Verhütung von Straftaten als die Erhebung personenbezogener Daten. Dies könnte ein verfassungsrechtliches Problem darstellen.

f) Minderjährigenschutz

Auf die Schnelle nicht gefunden hat der Unterzeichner eine Vorschrift, die den § 24 BVerfSchG entspricht. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des Landes NRW die Frage des Minderjährigenschutz gesehen hat, allerdings hat der Unterzeichner die entsprechende Regelung nicht auf Anhieb gefunden.

g) Allgemeine Übermittlungsverbote und Qualitätsprüfung

Ebenfalls nicht gefunden hat der Unterzeichner eine allgemeine Regelung zu den Übermittlungsverboten, die den § 23b BVerfSchG entspricht. Die Regelung § 17 Abs. 3 und 17 Abs. 4 VRS NRW ist mit § 23 BVerfSchG nicht vergleichbar.

Sinnvoll wäre auch zu prüfen, ob man bei der Datenübermittlung eine Pflicht zur Qualitätskotrolle der überlieferten Daten ausdrücklich formuliert.

h) Verwendung des Begriffes Gefahr

§ 7a Abs. 1 VSG NRW-E spricht von einer drohenden Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Angesichts der Abstraktheit des Rechtsguts freiheitlich-demokratischer Grundordnung entsteht die Frage, ob hier der Gefahrbegriff die gleiche Bedeutung besitzen soll, wie im Polizeirecht. Dann wäre dies eine Sachlage, die nach allgemeiner Lebenserfahrung bei ungemindertem Weiterverlauf mit hinreichender Sicherheit zu einem Schaden für das Rechtsgut der freiheitlich-demokratischen Grundordnung führt. Es wäre zu überlegen, ob der Gesetzgeber nicht in Wirklichkeit ein früheres Eingreifen wünscht, das etwa im Polizeirecht mit der Situation des Gefahrenverdachts umschrieben wäre. Solle dies sein, müsste ggf. § 7a Abs. 1 VSG NRW-E entsprechend umformuliert werden.

i) Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz gibt sich große Mühe, einerseits die Eingriffsbefugnisse zu sammeln, weiter die auf Art. 10 GG bezogenen Eingriffsbefugnisse ebenfalls zusammenzufassen und gleichzeitig speziell Sonderregeln für die besonders schweren Eingriffsbefugnisse vorzusehen.

Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüßen, es bleibt aber so, dass bei einem ersten Zugriff trotz dieses Bemühens noch eine gewisse Unübersichtlichkeit besteht. Sie beruht etwas darin, dass die Auskunftsbefugnisse hinsichtlich der Geldbewegung in 7 c Abs. 1 VRS NRW keine spezifischen Verfahrensanforderungen aufwerfen, trotzdem gemeinsam geregelt sind mit den Befugnissen 7 c Abs. 2, 7 c Abs. 3 VSG NRW-E.

j) § 7a Abs. 6 VSG NRW-E

Gemäß § 7a Abs. 6 VSG NRW-E sind die Vorschriften des G-10 anwendbar, sofern sie zusätzlich oder engere Voraussetzungen vorsehen. Dies ist ausgesprochen unglücklich, da unklar ist, welche Regelungen dies eigentlich sein sollen. Der Gesetzgeber ist sich selbst unsicher, ob er eventuell unter den Standard des Bundesrechts gefallen ist. Wenn es geht, sollte man diese Vorschrift durch eine sorgfältige Kontrolle der einzelnen Anforderungen in G-10 überflüssig werden lassen, indem man das Verfahren auf ein gleiches Schutzniveau ausrichtet.

k) Nachrichtendienstlicher Gefahrbegriff

§ 7c Abs. 1 VSG NRW-E spricht für schwer wiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 VSG NRW genannten Schutzgüter. Dies ist eine Vorschrift die öfters vorkommt. Sie ist ausgesprochen unglücklich, weil § 3 Abs. 1 VSG NRW keine Schutzgüter formuliert. § 3 Abs. 1 VSG NRW normiert Tätigkeiten, die gegen gewisse Schutzgüter verstoßen.

l) § 9 Abs. 3 VSG NRW-E

Die Regelung in § 9 Abs. 3 VRS NRW-E ist unklar. So ist ein Auskunftserlangen nach § 113 TKGG zulässig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Welche Voraussetzungen dies sind lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Es besteht die Vermutung, es sei damit auf das Landesdatenschutzrecht verwiesen. Das ist eine ausgesprochen geringe Hürde. Für diesen Fall wäre es glücklicher, man würde diese Regelung in § 7 Abs. 3 VSG NRW-E abschließend regeln.

m) Prüfpflichten

Es fehlt eine Regelung für die Frage, unter welchen Bedingungen die Verfassungsschutzbehörde von NRW fremde Informationen anderer Nachrichtendienst übernehmen darf. Sollte die Nachrichtendienstin-

formation ausländischer Nachrichtendienste erhalten, wäre eine Regelung denkbar, die eine gewisse Prüfungspflicht hinsichtlich der Daten vorsieht.

n) Überschrift von § 24 VSG NRW-E

Bei § 24 VSG NRW-E wäre es hilfreich in der Überschrift darauf hinzuweisen, dass es um das Parlamentarische Kontrollgremium geht.

o) § 26 Abs. 2 VSG NRW-E – öffentliche Sitzungen des Kontrollgremiums

§ 26 Abs. 2 S. 1 sieht die öffentlichen Sitzungen und die geheimen Sitzungen gleichwertig an. Dies ist unglücklich. Die Kommission sollte grundsätzlich geheim tagen, kann aber im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

Frage 8 (Verfassungswidrige Regelung)

Keine der vorgeschlagenen Regelungen steht offen in der Kollision mit der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Verfassungsgericht sieht geheime Eingriffe aber ausgesprochen kritisch, sodass durchaus sein kann, dass in den Bereichen, in dem das VRS NRW neue Regelungen vorsieht, das Verfassungsgericht später Probleme sehen könnte. Aus der Sicht des Unterzeichners bedarf es über die zu Frage 7 genannten Gesichtspunkte keine Abänderung zum Zwecke der Herstellung der Verfassungsmäßigkeit.

Frage 9 (Bisherige Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses)

Der Unterzeichner verfügt nicht über spezifische Kenntnisse der Untersuchungsausschüsse. Aus seiner Sicht gelingt es dem Gesetzentwurf den Bereich der V-Leute und den Bereich der Zusammenarbeit etwas zu verändern und kommt insofern den ihm bekannten Ergebnissen der NSU-Untersuchungsausschüssen entgegen.

Frage 10 (Bestimmtheitsgebot)

Das Bundesverfassungsgericht sieht einen diametralen Unterschied zwischen geheimen und offenen Informationserhebungen.

Das VRS NRW gibt sich erkennbar Mühe, den strengen Bestimmtheitsanforderungen Genüge zu tun. Aus der Sicht des Unterzeichners gelingt ihm das auch. Angesichts der Strenge der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kann man allerdings nie mit einer vollständigen Sicherheit prognostizieren, ob das Verfassungsgericht dies auch so sehen wird.

Die in der Frage 10 wiedergegeben Textstelle bezieht sich auf die Anforderung für Eingriffe in das Recht auf die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Diese hohen Anforderungen müssen die Normen des VRS NRW nicht genügen, da diese ja gerade keinen Eingriff mehr in dieses Grundrecht bzw. grundrechtliche Ausprägung vorsehen. Aber selbst wenn man diese Anforderungen anlegen würde, ist nicht ersichtlich, weshalb diese verletzt sein sollten.

Frage 11 – Nutzen bei § 5 Abs. 2 VSG NRW-E

In § 5 Abs. 2 VSG NRW-E kommt das Wort Nutzung nicht vor, sodass unklar ist, worauf die Frage sich bezieht.
Der Unterzeichner vermutet, die Frage beziehe sich auf § 7 Abs. 3 VSG NRW-E. Für diesen Fall wäre der in der Frage niedergelegten Kritik zuzustimmen, siehe dazu schon Antwort zur Frage 7).

Frage 12 (Straffreiheit)

§ 7 Abs. 3 lässt die Strafbarkeit für die Beteiligung an bestimmten Vereinigungen entfallen, wenn die Personen als V-Leute tätig werden. Die dogmatische Einordnung dieser Maßnahme ist der Strafrechtswissenschaft vorenthalten.

Die Regelung will erkennbar aus staatlichem Interesse eine Strafbarkeit zurücknehmen, die gerade deswegen begangen wird, um für den Staat Informationen zu erheben. Das Ausmaß der Straffreiheit ist begrenzt.

Der Staat selbst hat an der Beteiligung der betroffenen Personen an der Vereinigung ein eigenes Interesse. Es würde der Verfassung mehr widersprechen, die betroffenen Personen aufgrund staatlicher Anleitung in die Vereinigungen zu leiten, und sie dann anschließend zu bestrafen, als sie vor Strafe zu verschonen. Möglich wäre daher nur, eine Regelung, nachdem die V-Leute nicht bei den Vereinigungen beteiligt sein dürften. Damit würde aber der Einsatzbereich der V-Leute ausgesprochen eingeschränkt. Es erscheint daher verfassungsrechtlich hinnehmbar, eine Straffreiheit in der vorgesehenen Form niederzulegen.

Frage 13 (Mittelbare Unterstützung der NPD)

Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, dass V-Leute finanzielle Mittel für die Eigenorganisation eingesetzt haben. Er hält es allerdings für ausgesprochen naheliegend und für eine offensichtliche Gefahr.

Die Regelungen in § 7 VRS NRW-E können diesen Fall nicht ausdrücklich ausschließen. Sie sind auf diesen Fall nicht bezogen. Insgesamt führen sie aber zu einer erheblich größeren Rechtsicherheit und Rechtsstaatlichkeit des Einsatzes von V-Leuten, sodass davon auszugehen ist, dass das dort niedergelegte Kontrollprogramm auch dazu führt, dass die in

der Frage 13 niedergelegten Missbrauchs der Gelder eine geringere Realisierungschance erhalten.

Frage 14 (Nutzen von V-Leuten)

Der Unterzeichner kann den Nutzen und den Schaden von Vertrauensleuten für die Nachrichtendienste von Bund und Ländern nicht abschätzen. Dies würde Kenntnisse der praktischen Erfolge und Misserfolge voraussetzen. Er geht aber davon aus und will es schwer hoffen, dass der Einsatz von V-Leuten insgesamt einen erheblichen Gewinn für die nachrichtendienstliche Aufklärung bedeutet.

Frage 15 (moderner Verfassungsschutz)

Der Verfassungsschutz NRW nimmt bei Informationserhebungen Eingriffe vor. Jeder Eingriff bildet zugleich, sofern er sich gegen eine natürliche Person richtet, auch einen Grundrechtseingriff. Jeder rechtswidrige Eingriff ist dabei zugleich ein rechtswidriger Grundrechtseingriff. Das VRS lässt beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die er nicht dem Verfahren unterwirft, das zum Schutz vor Artikel 10 GG gilt (aber nicht nur, wie etwa beim IMSI-*Catcher*) zu, dass der Betroffene nicht informiert wird über den Eingriff und auch die G-10-Kommission nicht eingeschaltet wird. Dies ist nicht glücklich. Aus der Sicht der Betroffenen ist dies auch nicht wünschenswert. Es entspricht allerdings der bisherigen Praxis aller Verfassungsschutzbehörden. Insofern ist das Land NRW nicht intransparenter als die anderen.

Die Lösung für dieses Problem dürft auch nicht in der Schaffung von Transparenz liegen, sondern in der Schaffung einer internen Kontrolle für die Fälle, in denen von einer Mitteilung abgesehen wird und die G-10-Kommission nicht bei dieser Entscheidung beteiligt ist. Hier wäre etwa der Einbezug des Datenschutzbeauftragten denkbar.

Frage 16 (Richtervorbehalt für die unterlassene Mitteilung)

Das VRS NRW geht den klassischen Weg, dass es anstelle des Richtervorbehaltes die G-10-Kommission vorsieht. Eine Ersetzung der G-10-Kommission nur für die Frage der Mitteilung aber nicht für die anderen Fragen insbesondere für die Frage der Anordnung der intensiven Eingriffsbefugnisse ist nicht sinnvoll.

Will man einen Wechsel müsste die Zuständigkeit der G-10-Kommission insgesamt durch einen Richtervorbehalt ersetzt werden. Angesichts des Umstandes, dass die Polizeibehörden mittlerweile fast vergleichbare nachrichtendienstliche Befugnisse besitzen und diese mit dem Richtervorbehalt arbeiten und nicht erkennbar ist, dass dies zu großen Nachteilen für die Aufklärung führen würde. Daher kann man in der Tat darüber

nachdenken, ob der Vorbehalt zugunsten der G-10-Kommission durch einen Richtervorbehalt abgelöst werden soll. Hier scheiden sich die Geister. Der Unterzeichner selbst ist eher ein Freund für eine Ablösung der G-10-Kommission durch den Richter, andererseits ist die andere Position, die der Gesetzgeber einnimmt, weit verbreitet und gut vertretbar.

Frage 17 (Beteiligung der Fraktionen)

Nach der Einschätzung des Unterzeichners stellt das Gesetz nicht sicher, dass bei den parlamentarischen Gremien alle Fraktionen beteiligt sind. Eine solche Sicherstellung würde voraussetzen, dass die Anzahl der Mitglieder dieser Gremien immer mindestens so hoch ist, wie die Anzahl der Fraktionen. Es gibt eine bekannte Verfassungsgerichtsentscheidung, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, dass bei dem Haushaltsgremium zur Kontrolle der Haushalte der Vertrauensschutz der Nachrichtendienste nicht jede Fraktion beteiligt werden muss. Ob diese Entscheidung heute so noch gefällt werden würde, kann als fraglich bezeichnet werden. Auf jeden Fall kann der Ausschluss einer Fraktion nur das allerletzte Mittel darstellen, und nur für den Fall gelten, dass die Fraktion überhaupt kein Mitglied in ihren Reihen hat, das die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium voraussieht.
Der Unterzeichner geht aber davon aus, dass der Landtag NRW schon aus sich heraus allen Fraktionen eine angemessene Beteiligung in dem Parlamentarischen Kontrollgremium einräumt.

Frage 18: (Rolf G.)

Zu dem konkreten Rechtschutzverfahren und der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung kann der Unterzeichner nichts sagen, da er die Entscheidung gegenwärtig nicht greifbar hat. Eine Beobachtung von Kontaktpersonen ist mit der Aufgabenstellung der Nachrichtendienste grundsätzlich vereinbar. Es ist nicht ersichtlich, dass das VRS NRW dies vollständig ausschließt. Der Unterzeichner bezweifelt auch, dass das Verwaltungsgericht Köln einen Einbezug von Kontaktpersonen vollständig ausgeschlossen hat.

Frage 19: (Ramelow)

Gemäß § 5 Abs. 1 VSG NRW darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen verarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 VSG NRW notwendig ist. Wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fall des Fraktionsvorsitzenden der Partei DIE LINKE im thüringischen Landtag entschieden hat, kann die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 1 Nr. 1 NRW VRS die Beobachtung vom Funktionieren einer Partei, die teilweise

verfassungsfeindliche Bestrebungen offenlegt, rechtfertigen. Daher kann das Gesetz ersichtlich diesen Fall nicht ausschließen. Dies wäre nur möglich, wenn die Rechtsprechung ihre Ansicht ändern würde oder der Gesetzgeber den Normtext ändert.

Frage 20: (Andere Konzeptionen der Verfassungsschutzbehörden)

Der Unterzeichner kann nicht entscheiden, ob die Verfassungsschutzbehörden, insbesondere die Verfassungsschutzbehörden von NRW im Falle des nationalsozialistischen Untergrunds versagt haben.
Von außen gesehen ist ein solches Urteil nicht unmittelbar zwingend.
Der nationalsozialistische Untergrund bewegte sich vor allem im Bereich der repressiven Strafverfolgung. Hier trifft die Last nicht die Verfassungsschutzbehörden.
Sofern man aus der Katastrophe des nationalsozialistischen Untergrundes Schwächen des Verfassungsschutzes des Landes NRW herleitet, wäre sich eine andere Konzeption des Verfassungsschutzes denkbar. In den Augen des Unterzeichners ist es aber so, dass der Entwurf des VSG-NRW gerade diese Konzeptionsänderung umsetzen soll. Nur so ist der besondere Fokus auf gewaltbereitem Extremismus zu erklären. Eine noch stärkere Konzeptionsänderung um die Verfassungsschutzbehörden stärker in die Abwehr von vergleichbaren Terrorgruppen wie die des nationalsozialistischen Untergrundes einzubinden, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Frage 21: (Kooperationsverhältnis)

Nach Auffassung des Unterzeichners enthält der Gesetzentwurf Ausführungen zum Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden. Im Verfassungsschutzrecht wird von der Bundesregierung ein enger Verfassungsinformationsverbund vorgesehen. Der Unterzeichner ist selbst nicht der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen für den Informationsverbund im Bereich des Verfassungsschutzes einer Verschärfung bedarf. Diese persönliche Einschätzung entspricht aber nicht der herrschenden Meinung. Allgemein wird davon ausgegangen, der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden sei rechtlich noch einmal zu verschärfen.

Frage 22: (Verhältnis zum Normkontrollverfahren in der alten Legislaturperiode)

Nach der, zugegebenermaßen ausgesprochen persönlichen Sichtweise des Unterzeichners, lag die damalige Erklärung der Erledigung des abstrakten Normkontrollverfahrens nicht daran, dass ein Regierungswechsel im Jahr 2010 eingetreten ist, sondern vielmehr daran, dass kurz vor Abgabe der Erledigungserklärung, der Unterzeichner seine Erwiderung

auf die Antragsschrift im Namen des Landtages abgegeben hatte. Nachtrag: Es ist allgemein bekannt, dass allein der Eintritt eines Regierungswechsels keine Erledigung im Sinne des Normkontrollverfahrens darstellt. Wie aus dieser Erwiderungsschrift zu ersehen war, waren die Vorwürfe der Antragsteller allenfalls rechtspolitisch, aber nicht verfassungsrechtlich haltbar.

Die Kritikpunkte der damaligen Antragschrift sind dem Unterzeichner nicht mehr geläufig. Er kann daher nicht entscheiden, ob der vorliegende Entwurf alle die Punkte in dem Sinne löst, wie es in der Antragschrift gefordert worden war. Eine solche Übereinstimmung zwischen einem Antrag zu einem verfassungsgerichtlichen Verfahren und ein Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich auch nicht zwingend geboten.

Frage 23: (Konsequente Umsetzung der Vorschläge der Drucksache 14/9386)

Dem Unterzeichner ist die Drucksache 14/9386 nicht bekannt. Sie liegt der Anfrage nicht bei. Sie ist nicht in der Frage referiert. Auf Grund des knappen vorgegeben Zeithorizonts kann er daher die Frage leider nicht beantworten.

Frage 24: (Kernbereichsschutz und Schutz von Berufsgeheimnisträgern)

Es ist schwer, die konkreten Auswirkungen der Kernbereichsschutzregelung ausschließlich auf Grund der Vorschrift zu ermitteln. Nach Auffassung des Unterzeichners ist in dem Entwurf aber eine gelungene Regelung verankert.

Frage 25: Berufsgeheimnis

Nach Auffassung des Unterzeichners ist der Schutz des Berufsgeheimnisses nicht absolut, sondern nur soweit, wie der Schutz nach § 53 und 53a StPO VA reicht (§ 5a Abs. 1 VRS NRW-E).

Frage 26: Abgeordnetenbeobachtung

Die Beobachtung von Abgeordneten nach dem Gesetzentwurf ist zulässig, sofern dies von § 5a i. V. m. § 3 Absatz 1 VRS NRW-E gedeckt ist. Dies ist durchaus vorstellbar.

Der Unterzeichner geht davon aus, dass es ausgesprochen sinnvoll wäre, wenn der Gesetzentwurf spezielle Regelung für die Überwachung von Abgeordneten vorsehen würde. Es böten sich zwei Formen von Regelungen an. Zum einen könnte man die Schwelle der Beobachtung von Abgeordneten höher setzen als die Schwelle von anderen Personen.

Dies würde er vom Sinn der Aufgabenstellung der Nachrichtendienstbehörden nicht begrüßen.
Weiter wäre es möglich, zusätzlich verfahrensrechtliche Hürden vorzusehen. Schon alleine der Gesichtspunkt, dass das Parlament die Verfassungsschutzbehörden kontrollieren soll legt nahe, dass es die Verfassungsschutzbehörden nicht ihrerseits den Kontrolleur uneingeschränkt kontrollieren darf. Andere Länder diskutieren gegenwärtig bestimmte Regelungsmodelle. Es wäre sinnvoll, etwa eine spezielle Informationspflicht dem parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber vorzusehen, sofern ein Abgeordneter offen oder verdeckt beobachtet wird.

Frage 27: (Ausbildung)

Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Ausbildung schon gegenwärtig professionalisiert ist, es wäre schlimm, wenn die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes NRW von Amateuren unterrichtet würden.
Der Sachverständige Lange hat vor der Anhörung des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages unter Zustimmung aller Anwesenden massiv für eine Verbesserung der Ausbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter geworben.
Eine gesetzliche Verankerung einer solchen Ausbildungspflicht wäre allerdings nicht sinnvoll. Die deutschen Prozessordnungen sehen auch nicht vor, dass die Richter eine besondere Qualität haben müssen, vielmehr ist dies in den jeweiligen Personalgesetzen wie das Deutsche Richtergesetz oder Ausbildungsgesetzen verankert.

Frage 28: Verabschiedungsreif)

Ja

Frage 29: (Evaluationspflicht)

Evaluationen von Verfassungsschutzgesetzen sind ausgesprochen sinnvoll, sofern auf diese Weise besondere Nachteile, die durch die Geheiminformationsangriffe für die Bürger eintreten, teilweise kompensiert werden können.
Eine Evaluierungspflicht von allen nachrichtdienstlichen Mitteln würde allerdings die Evaluierung zur kleinen Münze werden lassen.
Es ist ausgesprochen sinnvoll, die Evaluationspflicht auf neue Methoden zu beschränken. Anderseits ist es auch verständlich, mitunter alte Instrumente von Zeit zu Zeit einer Überprüfung zu unterwerfen. Nahe läge es daher, für die anderen nachrichtendienstlichen Mittel die Möglichkeit vorzusehen, dass das parlamentarische Kontrollgremium eine Evaluierung dieser Mittel beschließen kann.

Frage 30: Gefahrbegriff

§ 1 VRS NRW ersetzt den Begriff Gefahr durch Schutz. Diese Ersetzung ist ausgesprochen zu begrüßen. Die Verfahrensschutzgesetze sollten mit dem Begriff der Gefahr ausgesprochen vorsichtig umgehen. Bei der Zwecksetzung des Verfassungsschutzes ist zudem der Schutz von Schutzgütern deutlich glücklicher als die Angabe der Mittel, mit Hilfe dieser das Ziel erreicht werden soll (Abwehr von Gefährdungen).

Frage 31: Konkreten Veränderungen

Die konkreten Veränderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Normen.

Frage 32: Information der Öffentlichkeit

Es ist sachgerecht mit dem Rechtstaatsgedanken vereinbar, wenn der Verfassungsschutz zusätzlich zu seiner Aufgabe der Unterrichtung der Landesregierung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit erhält und dafür sich auf die von ihm erreichten Informationen stützt.

Die geheimen Informationserhebungen haben den Nachteil, dass keine vergleichbare gerichtliche Kontrolle wie bei offenen Informationserhebungen bestehen. Diese fehlende justizielle Kontrolle kann aber – anders als es die Frage unterstellt - nicht gleichgesetzt werden mit dem Handel auf unsicherer Informationsgrundlage. Das Verfassungsschutzgesetz gibt sich große Mühe durch interne Kontrolle die Richtigkeit der Informationen zu ermöglichen.

Weiter ermöglicht gerade eine stärkere Öffnung zur Öffentlichkeit, dass die Öffentlichkeit eine zusätzliche Kontrolle ausübt.

Schließlich ist es nach der Einschätzung des Unterzeichners nicht so, dass die sonstigen Aufgaben des Verfassungsschutzes eine geringere Validität der Daten verlangen würde, als die Öffentlichkeit.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist eine Aufgabe, bei der eventuell unrichtige Daten noch den geringsten Schaden anrichten könnten, weil die Betroffenen sich wehren können.

Frage 33: (Bekämpfung gewaltorientierte Bestrebungen)

Die Frage ist so nicht verständlich, weil der Gesetzentwurf VRS NRW nicht von Geheimdiensten spricht.

Bezogen auf die Nachrichtendienste will der Gesetzentwurf einen Schwerpunkt im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen. Der Begriff gewaltorientierte Bestrebung ist stark genug, um im Rahmen einer gesetzlichen Zielvorgabe die Verwaltungstätigkeit im Rahmen eines Optimierungsgebotes vorsichtig zu steuern.

Frage 34: (Bewertung des Schwerpunktes gewaltorientierte Bestrebungen)

Die Frage, ob die Verfassungsschutzbehörden sich stärker auf gewaltorientierte Bestrebungen stützen sollen oder nicht, ist gegenwärtig die entscheidende Frage in der Diskussion um die Verfassungsschutzbehörden. Diese Frage trennt die teilnehmenden Diskutanten in zwei Gruppen. Der Unterzeichner selbst gehört eher der Gruppe an, die gegen eine Ausweitung auf dem Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen aus ist. Es ist nicht ersichtlich, warum gewaltorientierte Bestrebungen nicht durch Ermittlungen der Polizeibehörden und der Strafermittlungsbehörden aufgeklärt werden können. Das primäre Rechtfertigungsfeld für Nachrichtendienste ist nicht die Aufklärung von gewaltorientierten Bestrebungen sondern die Ermittlung von rechtmäßigen Verhaltensmaßnahmen und die Information der Regierung.. Die Besonderheit des Schutzes der demokratischen Grundordnung gestattet es, dass staatliche Behörden Felder gezielt überwachen, die andere staatliche Behörden nicht überwachen dürfen. Die Möglichkeit, auf diese Weise auch Informationen für gewaltorientierte Bestrebungen zu gewinnen ist mehr ein Zufallsfund und eine Annexfolge aus dieser generellen Befugnis und nicht der zentralen Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden. Der Unterzeichner ist daher nicht glücklich mit der starken Fokussierung des Gesetzes auf die gewaltorientierten Bestrebungen. Er fühlt sich darin bestärkt durch das Urteil des BVerfG zur Antiterrordatei vom 24.04.2013, in dem die Rolle der Nachrichtendienste, das Vorfeld zwecks politischer Information (und gerade nicht der Gefahrenabwehr) zu erforschen, sehr, sehr deutlich betont wird.

Andererseits ist diese Fokussierung eine Maßnahme, die zu entscheiden den politisch gewählten Organen obliegt. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass er keine mit einem Abgeordneten vergleichbare demokratisch Legitimation besitzt und es ist auch nicht zu erwarten, dass er eine solche Legitimation erhalten würde. Die vom Gesetzgeber eingenommene Fokussierung auf gewaltorientierten Bestrebungen der Sache nach aber der herrschenden Meinung der Lehre innerhalb der Diskussion um den Verfassungsschutz, wobei hier die herrschende Meinung irrt.

Frage 35: (Tatsächlicher Schwerpunkt)

Nach der Einschätzung des Unterzeichners sollte der Verfassungsschutz NRW sich nicht auf gewaltorientierte Bestrebungen fokussieren, sondern alle extremistischen Personen und Gruppen im Blick behalten. Es ist auch davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Fokussierung nicht dazu führt, dass andere extremistische Personen und Gruppen nicht mehr beobachtet werden.

Das Grundgesetz geht davon aus, dass der deutsche Staat sich gegen politische Bestrebungen wehrt, die die freiheitlich rechtstaatliche Grundordnung abschaffen wollen. Dies ist die zentrale Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden. Dies ist ein sehr beschränkter und kleiner Ausschnitt aus den staatlichen Aufgabenbereichen. Die Verfassungsschutzbehörden dürfen diesen aber nicht aus den Augen verlieren.

Frage 36: (Befugnisse)

Der Aufgabenkatalog der Verfassungsschutzbehörden entspricht dem durchschnittlichen Aufgabenkatalog der anderen Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer. Er ist ergänzt um eine neue Vorschrift hinsichtlich des Bereichs der Internetbeobachtung. Er enthält keinen Katalog für keine Eingriffsbefugnis für das Ausspähen von Festplatten. Auch die Eingriffe in die Wohnung sind herausgenommen. Demnach entspricht er einem moderaten Eingriffskatalog.
Ob dieser ausreichend ist, um die Bereiche Rechtsextremismus und des Salafismus aufzuklären, kann von Seiten der Rechtswissenschaft schwer beantwortet werden. Aus Sicht der Rechtswissenschaft spricht nichts dagegen, dass durch § 5 NRW VRS die Verfassungsschutzbehörde ausreichende Informationserhebungsbefugnisse erhält.

Frage 37: (Eingriffsbefugnisse)

Die Entscheidung des Gesetzgebers, § 5 VRS NRW würde der Verfassungsschutzbehörden einerseits die Befugnisse geben, die sie für ihre Aufgabenerledigung benötigt, aber über dieses Ziel nicht hinausgehen, erscheint dem Unterzeichner zumindest gut vertretbar.

Frage 38: (nachrichtendienstliche Mittel)

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist ausgesprochen zu begrüßen.
- § 5 Abs. 2 Nr. 6 ist ausgesprochen zu begrüßen.
- § 5 Abs. 2 Nr. 10 bringt hinsichtlich der Reichweite der Eintrittsbefugnis nichts Neues.
- § 5 Abs. 2 Nr. 11 ist eine sehr zu begrüßende Vorschrift.
- § 5 Abs. 2 Nr. 12 ist nur formal gesehen neu.
- § 5 Abs. 2 Nr. 13 – 14 sind nur formal gesehen neu.
- § 15 Abs. 2 Nr. 15 ist motiviert von der sogenannten „Zweitüren Recht“ Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und daher ebenfalls ausgesprochen. Zumindest vom Ziel her ausgesprochen zu begrüßen.

Frage 39: Abruf von TK-Verbindungsdaten

Mit der Regelung zum Abrufen von Telekommunikationsverbindungsdaten und Telekommunikationsbestandsdaten tut sich der Unterzeichner immer ausgesprochen schwer. Auf Grund des vorgegeben engen Zeitrahmens hat er von einer sorgfältigen Kontrolle abgesehen. Auf den ersten Blick sind ihm keine Ungereimtheiten aufgefallen.

Frage 40: Foren

Die neue Kompetenz in § 5 Abs. 2 Nr. 11 NRW VRS ist verfassungsrechtlich nicht völlig unproblematisch, weil dort ein Element der Täuschung durch Staatsorgane mit enthalten ist.

Aus der Sicht des Unterzeichners überschreitet dieses Täuschungselement aber nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen. Täuschung als solche in der hier vorgegebenen Form ist dem Staat nicht verfassungsrechtlich verboten. Die Regelung erscheint auch aus wissenschaftlicher Seite her ausgesprochen Praxisrelevant und dringend geboten. Aus der Sicht des Unterzeichners ist daher § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW-E als eine mutige und sinnvolle Fortschreibung der Kompetenzen anzusehen und ausgesprochen zu begrüßen, ähnlich wie die Neuregelung zu den V-Leuten.

Frage 41: Systematik

Die Neuregelung von § 5 VSG NRW-E einerseits und § 7, 7a, 7b, 7c VSG NRW-E anderseits bemüht sich durch Neusystematisierung die bisherige Zerstückelung klarer werden zu lassen. Das Ergebnis ist nur teilweise glücklich. Der Unterzeichner hat immer noch Schwierigkeiten die Eingriffsbefugnisse richtig zu handhaben. Die Schwierigkeiten haben sich aber reduziert. Daher ist die Neuregelung unter dem Gesichtspunkt der Normklarheit zu begrüßen. Nach Auffassung sind allerdings die Tatbestandsmerkmale für die Eingriffe in den Fernmeldeverkehr nicht mehr in § 1 und § 3 G10 geregelt, sondern vollständig in VRS NRW.

Frage 42: § 8 Abs. 3 VSG NRW-E

Es ist davon auszugehen, dass sich die Frage auf § 7 Abs. 5 VSG NRW-E bezieht.

Die Bedeutung der Klausel „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ bezieht sich nach Auffassung des Unterzeichners auf die Regelung von § 7 Abs. 4 VRS NRW. In diesem Sinne wäre der Verweis auf § 8 Abs. 3 Polizeigesetz NRW nicht zu unbestimmt. Sollte der Verweis in § 8 Absatz 3 noch an anderer Stelle vorkommen, müsste die Einschätzung dann nachgereicht werden.

Frage 43: Doppelte Kernbereichsregelung

Der Unterzeichner weiß nicht, warum der Kernbereich in § 7a Abs. 1 Nr. 2 VRS NRW genannt ist. Aus seiner Sicht könnte es eine Wiederholung sein.

Frage 44: Einzelfallbedarf

Leider ist der Unterzeichner nicht sicher, ob er die Frage richtig versteht. Die schweren Evaluationseingriffe verlangen eine Anordnung des Innenministeriums mit Zustimmung der G10 Kommission. Diese Anordnungen sind notwendig Einzelfallanordnungen.
Sollte die Frage dahin gehen, dass danach gefragt ist, ob die dort genannten Informationseingriffe notwendigerweise vereinzelt vorzunehmen sind und eine bestimmte numerische Gesamtzahl innerhalb eines Jahres überschreiten sollte, wäre die Frage mit NEIN zu beantworten. Eine numerische Begrenzung wäre nicht sinnvoll.

Frage 45: § 1 G 10

Der Verweis von § 7a Abs. 1 Nr. 3 auf § 1 G 10 ist mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden in einer Weise aufzuklären, dass der Verweis einen Sinn gibt. Die Annahme, der Verweis sei deswegen unsinnig, weil § 1 Abs. 1 Nr. 1 G10 Behörden bezeichnet liegt in Augen des Unterzeichners ferner als die Annahme, es sei die im Normtext von § 1 G 10 vorgesehene Gefahrbeschreibung gemeint.

Frage 46: Online Durchsuchung

Das VRS NRW enthält keine Ermächtigung zur Online-Durchsuchung. Es muss daher nicht den Anforderungen des Verfassungsgerichts an eine Eingriffsgrundlage für eine Online-Durchsuchung genügen. Eine Verfassungswidrigkeit des Kataloges von § 3 Abs. 1 G10 für die Eingriffe im Rahmen des G10 hat das Verfassungsgericht gerade noch nicht entschieden. Daher besteht gegenwärtig keine Veranlassung bei Informationserhebungseingriffen, die von der Schwere her an den Eingriffen zu messen sind, die durch das G10 gerechtfertigt werden einen Katalog heranzuziehen. Auf die Bedenken von Frage 3 wird verwiesen.

Frage 47: (Art. 13 GG)

Es ist davon auszugehen, dass der Artikel 13 GG der Frage gemeint ist.
Die Herausnahme der Befugnis zur Wohnraumüberwachung gibt den Befugnis-Katalog des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen einen abgerundeten Zuschnitt. Mit der Befugnis zu Wohnraumüberwachung ist angesichts der strengen Voraussetzung des Artikel 13 GG für die Verfassungsschutzbehörden wenig anzufangen. Wohnräume, die auch zu

gewerblichen und selbstständigen Arbeit genutzt werden sind Wohnräume in Artikel 13 GG. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs niedergelegte Ansicht, hier greife der Schutz von Artikel 13 nicht, würde in dieser Form vom Unterzeichner nicht mitgetragen werden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass er sich hier in einem Irrtum über die Reichweite der Verfassung bewegt, er hält es allerdings nicht für wahrscheinlich.

Frage 48: (Wohnraumüberwachung)

Es ist nicht nötig, die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung zu streichen.
Es ist aber auch nicht notwendig, die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung aufrecht zu erhalten.

Frage 49: (Einzelfall)

Nach Einschätzung des Unterzeichners ist es verfassungsrechtlich zulässig die Ermächtigung zum IMSI-Catcher vom Tatbestand her nicht notwendig auf Einzelfälle zu beschränken. Dies gilt schon deshalb, weil die Befugnis Norm im Verfassungsschutzgesetz NRW der Eingriff dem G 10 Verfahren unterwirft, obwohl dies verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten wäre. Auf diese Weise ist eine Einordnung im Einzelfall sichergestellt. Eine Befugnis Norm, die vom Tatbestand her nicht notwendig eine Beschränkung auf den Einzelfall vorsieht, ist nach Einschätzung des Unterzeichners verfassungsrechtlich zulässig.

Frage 50: (IT-Grundrecht)

Nach Einschätzung des Unterzeichners finden die Beschränkungen in das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in keiner Form Eingang in den Gesetzentwurf. Dies liegt daran, dass nach Verständnis des Unterzeichners der Gesetzentwurf keinen Eingriff in das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vorsieht.

Frage 51: Kettenverweisung

Es war auf Anhieb nicht erkennbar, welche Norm von § 5 Abs. 2 mit der Frage gemeint ist. Sollte die Nummer konkretisiert werden, wird die Antwort nachgereicht.

Frage 52: Bestimmtheitsgebot

Die Informationserhebungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in NRW sind aus dem Gesichtspunkt der Anforderungen für Eingriffe in das Recht der Integrität und Vertraulichkeit von informationstechnischen

Systeme unproblematisch, weil ein solcher Eingriff nicht gegeben ist. Es ist offensichtlich, dass große Teile der Entscheidung des Verfassungsgerichts auf diesen spezifischen Eingriff zugeschnitten sind.
Das Verfassungsschutzgesetz verweist nicht mehr auf § 3 Abs. 1 Abs. 1 S. 1 G10 Gesetz sondern integriert die Vorschriften in das Landesrecht hinein. Daher sieht der Unterzeichner erhebliche verfassungsrechtliche Probleme, allerdings ausschließlich aus dem Bereich der Kompetenzen und nicht aus dem Bereich des Grundrechtschutzes. Er hält die Regelung für ausgesprochen sinnvoll, aber nur dann, wenn man bereit ist, mit dem Bund einen gewissen Streit über die Reichweite der Gesetzgebungskompetenzen einzugehen.

Frage 53: (Befristung)

Die Frage, welche Eingriffsbefugnisse befristet werden sollten, obliegt der Einschätzung des Gesetzgebers. Die GPS-Observationen sind von der Eintrittsintensität offensichtlich von einem deutlich anderen Gewicht als die Finanzermittlungs- und Verbindungsdatenabfrage. Aus der Sicht des Unterzeichners erscheint es daher ausgesprochen nachvollziehbar, wenn auch nicht zwingend, bei der einen Befugnis keine Befristung vorzusehen und bei der anderen dagegen schon.

Frage 54: (3 14 TMG)

Dem Unterzeichner ist der Normtext zu § 14 TMG nicht im Kopf. Aus Zeitgründen kann er eine Vergleichbarkeit von § 14 Abs. 2 TMG mit § 13 TKG nicht vornehmen. Sofern es erheblich sein sollte, wird die Antwort auf die Frage nachgereicht.

Frage 55: (Benachrichtigungspflichten)

Die Benachrichtigungspflichten besitzen aus unterschiedlichen Gründen zentrale Relevanz sowohl für den Grundrechtschutz als auch für den Rechtschutz. Die Benachrichtigungspflichten stehen in einem Wechselverhältnis zu den Auskunftspflichten. Insgesamt sollte das System der Benachrichtigungspflichten und der Auskunftspflichten in sich ausgewogen und wertungsfrei sein. Dies ist bei der gegenwertigen Regelung noch der Fall.
Der Unterzeichner würde grundsätzlich eine Ausweitung der Benachrichtigungspflichten in all den Fällen begrüßen, in denen eine konkrete individualisierbare Grundrechtsbeeinträchtigung von erheblichem Gewicht vorliegt und die Benachrichtigung nicht den Zweck der Überwachungsmaßnahme beeinträchtigt.
Eine Benachrichtigung etwa bei allen erfassten Fällen der strategischen Fernmeldekontrolle gemäß § 5 G10 mit der Begründung, hier liege ein Eingriff in Artikel 10 vor, hielt er beispielsweise nicht für sinnvoll.

Die Frage, ob im Falle eines Informationseingriff, der auf Grund von Kompetenzregeln zweistufig ist, weil von einer Stelle erhoben wird und von der anderen Stelle die dazu dann verwertet wird, erscheint die Frage, ob schon bei der Erhebung eine Mitteilung notwendig ist, zumindest dann nicht dringend, wenn sichergestellt ist, das bei der Nutzung später eine Mitteilung erfolgt.
Erfolgt eine Erhebung, die später von einer anderen Stelle genutzt wird, dürfte die erhebende Stelle kaum mitteilen können, da sie überhaupt nicht beurteilen kann, ob die Mitteilung den Zweck der Nutzung beeinträchtigt.

Frage 56: (Verbindungsdaten)

Auf die Antwort von Frage 39 wird verwiesen.

Frage 57: (Katalog)

Der kumulative Einsatz verschiedener Mittel gegen eine Person ist nicht per se unverhältnismäßig. Er kann unverhältnismäßig sein. An den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist der Verfassungsschutz auch ohne eine ausdrückliche Regelung gebunden. Die Aufzählung in § 5 Abs. 2 VRS NRW wird daher nicht deshalb verfassungswidrig, weil sie durch Kumulation unverhältnismäßige Eingriffe erzeugen kann.
Eine andere Frage ist, ob die besondere Gefährdung, die bei additiven Grundrechteingriffen vorliegt, extra aufgenommen werden sollten und auf eine verfassungsmäßige Anwendung hingewiesen werden soll. Dies ist denkbar, aber nicht zwingend.

Frage 58: (Eingriffsschwelle)

Nach Ansicht des Unterzeichners kann aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung nicht auf die gebotene Eingriffsschwelle für die in § 5 Abs. 2 genannten nachrichtdienstlichen Mittel geschlossen werden. Die in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Eingriffsstufen scheinen den Unterzeichner der Regelung im Bundesverfassungsschutzgesetz zu entsprechen. Hier scheint nicht per se eine Umgewichtung vorzuliegen.

Frage 59: (Verfahrensrechtliche Absicherung)

Die Anforderung für Eingriffe in Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme erscheint dem Unterzeichner bei dem vorliegenden Gesetz nicht entscheidungsrelevant.
Die Vorgaben, die bisher für Eingriffe in Artikel 10 bekannt sind, hält das Gesetz ein.

Frage 60: (Kontaktpersonen)

Die Reichweite der Beobachtung von Verbindungspersonen bewegt sich im Grenzbereich der noch zulässigen Informationserhebungsbefugnisse. Grundsätzlich ist ein völliges Aussparen von Dritten, die mit nachrichtendienstlich relevanten Personen in Verbindung stehen nicht dringend geboten. Innerhalb der Meinungen im Bereich der nachrichtendienstlichen Diskussionen geht die Frage, inwieweit Dritte in Überwachungsmaßnahmen einbezogen werden darf, weit auseinander. Der Unterzeichner gehört dem Kreis an, der den Einbezug der Dritten relativ weitgehend für zulässig hält. Das Urteil zur Antiterrordatei des BVerfG lässt die Erfassung von Kontaktpersonen ebenfalls grundsätzlich zu, verlangt nur eine hinreichend klare Regelung..

Frage 61: Mitteilung

Nach Einschätzung des Unterzeichners verlangt die Norm, dass bei jeder Maßnahme, die grundsätzlich eine Mitteilungspflicht auslöst, fünf Jahre lang gewartet wird, bevor die Nachricht unwiederbringlich vernichtet wird.

Frage 62: Kernbereich

Eine Definition des Kernbereichs im Verfassungsschutzgesetz hielte der Unterzeichner für ausgesprochen begrüßenswert. Er selbst hält sie auch für möglich. Allerdings nur, indem man sich damit sich sorgfältig beschäftigt. Es ist auffallend, dass bisher selten Definitionsversuche unternommen werden. Ein Definitionsversuch wurde gerade mit freundlicher Unterstützung von Herrn Hirsch vom Verfassungsgericht Suhl für das Land Thüringen verfassungswidrig gehalten.

Notwendig zwingend halte ich eine Definition des Kernbereichs nicht. Es geht auch ohne. Allerdings gibt dann der Gesetzgeber die Möglichkeit die Konkretisierung zu steuern, aus der Hand. Deutlich schöner wäre ein Definitionsversuch daher.

Der Unterzeichner hält den Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen auch in der Lage, eine solche Definition grundsätzlich zu leisten. Wer die V-Mann Problematik normtechnisch bewältigt, bewältigt auch die Definition des Kernbereichs. Allerdings erscheint ihm eine Normierung der V-Leute Problematik deutlich wichtiger als eine gesetzgeberische Definition des Kernbereichs. Eine Definition kann sowieso nur eine offene Definition sein, die keine abschließende Umschreibung unternimmt.

Frage 63: Gesetzesbegründung

Die in Bezug genommene Passage in der Gesetzesbegründung ist nicht konkret bezeichnet. Sofern die Seitenzahl vorgetragen wird, wird die Antwort gerne nachgereicht.

Frage 64: Kernbereich

Nach der Einschätzung des Unterzeichners wiederspricht § 5 a VRS NRW auf den ersten Blick nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht.

Frage 65: V-Personen

§ 7 ist der erste Versuch eine nähere Umschreibung inhaltlicher Vorgaben für V-Leute. Aus diesen Sichtpunkt ist die Vorschrift sehr zu begrüßen. Ob die dort getroffene Aufteilung zwischen gesetzlicher Regelung einerseits und Verwaltungsvorschrift andererseits zutreffend ist, ist abstrakt und aus wissentlicher Sicht nicht abschließend beurteilbar. Bei gegenseitigem Sachstand erscheint die Zuordnung sinnvoll und wohlüberlegt. Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass in der Praxis Schwierigkeiten mit dieser Abgrenzung entstehen und gegebenenfalls ein Nachjustieren erforderlich wird.

Frage 66: (V-Leute)

a) Es ist ausgesprochen sinnvoll, den Einsatz der V-Leute grundsätzlich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
b) Die Regelung in § 7 VSG NRW-E erscheint dem Unterzeichner praktikabel. Er ist allerdings kein Rechtspraktiker. Es kann sein, dass die Rechtspraxis diese Einschätzung wiederlegt. Für sehr wahrscheinlich hält er eine solche Widerlegung allerdings nicht.
c) Jeder Standardsetzung erschwert die Erfüllung der Aufgabe, verglichen mit dem Zustand, bevor die Standards noch nicht gegolten haben. Da die Standards dazu führen sollen und von ihrem Inhalt auch dazu geeignet sind dazu zu führen, geeignete V-Leute zu gewinnen, dürfte die Gewinnung von geeigneten V-Leuten zumindest deutlich weniger erschwert werden, als die Gewinnung von ungeeigneten V-Leuten. Aus der Sicht des Unterzeichners ist die Regelung eine gesetzgeberische Glanzleistung.

Frage 67: (Einsatz)

s. Antwort zu Frage 68

Frage 68: (Einsatz)

Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Frage 67 sich auf § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 VSG NRW-E bezieht. Diese Regelung hält er für sinnvoll. Nach seiner Einschätzung sind die Auswahl, der Einsatz und die Führung von V-Leuten im Gesetzentwurf ausreichend rechtstaatlich ausgestaltet. Er geht davon aus, dass die dort niedergelegten Anforderungen deutlich über das hinausgehen, was bisher geregelt war, ist sich aber bewusst, dies nicht beurteilen zu können, weil er die entsprechende Verwaltungsvorschrift nicht kennt.

Frage 69: (Eingriffsschwellen)

Die Eingreifschwelle in § 7a Abs. 1 VSG NRW-E setzt eine hohe Hürde für den dort vorgesehenen Eingriff, die der Sache nach die bundesrechtliche Regelung wiederholen will und sich in der Spannbreite des bisher Bekannten bewegt.

Frage 70: §§ 10, 11 VSG NRW-E

Es ist dem Unterzeichner unklar, auf welche Änderungen von § 10 VSG NRW-E sich die Frage bezieht.

Bei § 11 VSG NRW wurde Abs. 3 eingefügt. Nach der Gesetzesbegründung (S. 65) dient diese Vorschrift dazu, eine bisher bestehende Regelungslücke zu schließen. Dem Unterzeichner erscheint sowohl das Bestehen der Regelungslücke als auch die Schließung ausgesprochen sinnvoll. Legt man die Gesetzesbegründung zu Grunde, erscheint die Regelung sachlich ausgewogen zu sein.

Frage 71: Informationsaustausch

Die Regelungen zum Informationsaustausch sind zweckmäßig.

Frage 72: Berichtspflichten

Dem Unterzeichner ist unklar, auf welche Berichtspflichten sich die Frage bezieht. Die Angabe einer Rechtsvorschrift wäre hilfreich. Sobald diese nachgereicht wird, wird die Frage gerne beantwortet.

Frage 73: Datenschutz

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger ist im Gesetzentwurf in dem Maße geschützt, wie es bisher bei heimlichen Informationseingriffen üblich war. Legt man die Rechtsprechung des BVerfG zugrunde, sind auf dem ersten Blick keine Gründe dafür ersichtlich, warum der Datenschutz und die Informationsrechte der Bürger nicht ausreichend verankert sein sollten. Es ist ein bekanntes Problem, dass nach der bisherigen Rechtsprechung bei Eingriffen in das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung das Bundesverfassungsgericht nicht notwendig eine Beteiligung an den Betroffenen fordert, sondern nur bei Eingriffen in Artikel 10 GG, Artikel 13 GG.

Frage 74:(Zusammenarbeit)

Der Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden untereinander ist ausgesprochen komplex. Der Unterzeichner ist nicht in der Lage, in der vorgegebenen kurzen Zeit zu entscheiden, ob angesichts der Regelung im VSG NRW alle denkbaren Konstellationen sachgerecht erfasst werden. Auf den ersten Blick scheint es so, dass der Bereich des pflichtigen Informationsaustausches erweitert wird. Sollte dies sein, wäre dies zu begrüßen. Es ist als Problem festgestellt worden, dass der Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden im Bereich des möglichen Informationsaustausches sehr weit reicht und im Bereich des pflichtigen Informationsaustausches eher zu eng umgrenzt ist.

Frage 75: (Löschung)

Der Unterzeichner hat das VRS NRW nicht so verstanden, das eine gesetzlich vorgesehene Löschung inhaltlich unterschiedlich weit reicht, je nachdem ob der Betroffene die Löschung verlangt oder nicht. Sollte ein solcher Fall gegeben sein, würde er um die Nennung der konkreten Rechtsnorm und der Fallgestaltung bitten, die Antwort wird dann nachgereicht.

Frage 76: Automatisiert Abrufverfahren

Der Unterzeichner versteht § 16 Abs. 2 VSG NRW-E so, dass hinsichtlich bestimmter Daten von Gerichten, Behörden und Einrichtungen des Landes der Länder und Gemeindeverbände die Nachrichtendienste ein automatisches Abrufverfahren eingerichtet bekommen soll. Ein solches Verfahren wäre etwa im Bereich des Meldewesens denkbar. Ein solches automatisiertes Abrufverfahren ist datenschutzrechtlich eine erhebliche Belastung und es ist durchaus vorstellbar, dass man nach näherer Prüfung weitere gesetzgeberische Einschränkungen verlangen wird.

Frage 77: (§ 18 VSG NRW-E)

Die Erweiterung der Übermittlung von Daten an die Polizei an die Staatsanwaltschaft sind in allen Bereichen des Verbrechens ist eine erhebliche Veränderung. Ob diese Veränderungen grundrechtlich für alle Fallgruppen der Übermittlung eine ausreichende Rechtfertigung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt, lässt sich auf die Schnelle nicht beurteilen.

Das BVerfG hat in dem Urteil zur Antiterrordatei verlangt, dass Information der Nachrichtendienste zu den Polizeien nur bei gesteigerten Schwellen zulässig sein kann. Es kann gut sein, das hier verfassungsrechtlich erhebliche Probleme verborgen sind. Dies bedarf dringend einer zusätzlichen Prüfung.

Frage 78: (Kontrollgremium)

Eine parallele Ermächtigung für eine öffentliche Tagung und eine Geheimtagung erscheint nicht zweckmäßig. Wenn das Gremium generell öffentlich tagen kann, besteht kein Grund mehr, die parlamentarische Kontrolle nicht an normalen Bundestagsausschuss zu überweisen.

Frage 79: (Kontrollgremium)

Da dem Unterzeichner das erforderliche Maß der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle nicht bekannt ist, weiß er nicht, ob die vorgenommene Stärkung ausreichend ist. In wieweit die bisherige parlamentarische Kontrolle nicht ausreichend war, verlangt Kenntnisse über die Reichweite der Kontrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums. Dies ist sinnvollerweise nur von den Mitgliedern des parlamentarischen Kontrollgremiums zu leisten.

Frage 80: (Mitgliederzahl)

Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, warum die Mitgliederzahl von 8 für die G10 Kommission nicht ausreichend sein sollte. Eine zweite Frage ist, ob die Ausstattung der G10 Kommission über ein Ehrenamt ausreichend ist. Für die G10 Kommission auf Bundesebene bestreitet der Unterzeichner dies nachhaltig. Er kennt die Verhältnisse in NRW nicht gut genug um zu wissen, ob auch für NRW eine der Sache nach vollamtliche Mitgliedschaft erforderlich wäre.

Frage 81: (öffentliche Tagung)

Die grundsätzliche Möglichkeit der öffentlichen Tagung des parlamentarischen Kontrollgremiums ist zu begrüßen. Die im Gesetz vorgesehene Gleichwertigkeit von öffentlicher und geheimer Sitzung ist nicht zu begrüßen.

Die Kontrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums einerseits und der G10 Kommission andererseits ist von der Funktion her vollständig verschieden und kann nicht gleichgesetzt werden.

Die Kontrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums ist eine parlamentarische Kontrolle und findet nur deshalb die Sonderform, weil die allgemeine parlamentarische Kontrolle wegen der gebotenen Vertraulichkeit sonst nicht weit genug gegen könnte. Die Öffentlichkeit der Kon-

trollbefugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums steigert die Gefahr, dass das Kontrollgremium auch Verantwortung übernimmt. Mit je einer Verantwortung des Parlaments für das Handeln der Nachrichtendienste würde nicht notwendig das Vertrauen in den Nachrichtendienst erhöht werden. Die Nachrichtendienste dürfen deswegen geheim ermitteln, weil sie Vorfeldsituation ermitteln sollen, und man davon ausgeht, dass die Ermittlung der Vorfeldinformationen mit geheimen Informationsmitteln deutlich leichter fällt. Hebt man die Geheiminformationsbefugnisse auf, indem man die Transparenz der Nachrichtendienste immer weiter erhöht, verändert man der Sache nach ein Aufgabenbereich der Nachrichtendienste. Man kann darüber diskutieren, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen in Deutschland grundsätzlich nur mit offenen Mitteln recherchiert werden sollen. Wenn man sich dazu entschließt, kann man den Nachrichtendiensten die Geheiminformationsbefugnisse entziehen und sie auf offene Informationsgewinnung beschränken und den Bereich der Gefahrenabwehr vollständig den Polizeibehörden zuweisen. Ob dies sinnvoll ist, ist nicht vom Unterzeichner zu entscheiden. Bei der Forderung um zunehmende Transparenz erscheint dem Unterzeichner mitunter aber der Gedanke verloren zu gehen, dass durch Verlust der Vertraulichkeit auch eine Veränderung der Aufgabe einhergeht

Frage 82: (Vertrauenssteigerung)

Eine Verbesserung der Funktion der G10 Kommissionen erscheint für die Steigerung der Transparenz in der gegenwertigen Wahrnehmung der Öffentlichkeit nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit hat praktisch keine Kenntnis was die G10 Kommission macht. Von der Praxis her erhält der Unterzeichner eine Verbesserung der Tätigkeit des parlamentarischen Kontrollgremiums der G10 Kommission für erheblich. Er hält die Aufgabe der G10 Kommission, für den ersten Teil der Verfahren intern eine gerichtlicher Kontrolle zu ersetzen bei der gegenwertigen Ausgestattung der G10 Kommission nicht für gewährleistet. Eine stärkere Kontrolle der G10 Kommission, die mit einer gerichtlichen Kontrolle vergleichbar wäre, würde objektiv die Basis für ein berechtigtes Vertrauen deutlich erhöhen.

Frage 83: Informationspflicht

Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Frage sich auf § 25 Abs. 1 VRS NRW bezieht. Dem Unterzeichner scheint die Neu-Formulierung eine gewisse Verschärfung zu bedeuten.

Frage 84: (Verletzungsfolgen)

Die Verletzung der Unterrichtungspflichten des parlamentarischen Kontrollgremiums bilden, sofern ein Beamter handelt, eine normale Dienstpflicht und kann nach den allgemeinen Regeln dienstrechtlich sanktioniert werden. Eine Verletzung der Unterrichtungspflichten durch die Minister wäre durch das Beamtenrecht nicht erreichbar. Ein Grund dafür, die Verletzung der Unterrichtungspflicht durch einen Minister anders zu behandeln als die Verletzung sonstiger Pflichten durch die Minister erscheint dem Unterzeichner nicht einleuchtend. Hier scheint eine übertriebene Bewertung der Unterrichtungspflicht vorzuliegen. Sinnvoller erscheint eine politische Sanktionierung der Unterrichtungspflicht. Man könnte eine Pflicht vorsehen, dass das parlamentarische Kontrollgremium pflichtig die Frage entscheidet, ob die Unterrichtungspflichten eingehalten wurden oder nicht, die Bundesregelung enthält gewisse mögliche Muster dafür.

Frage 85: Externer Informationsaustausch

Wenn man der Auffassung ist, das die Bedingung der anderen Nachrichtendienste die parlamentarische Kontrolle beschränkt, wäre es sinnvoll, diese Beschränkung in die Regelung zu parlamentarischen Kontrolle durch das Kontrollgremium aufzunehmen.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist allerdings der befreundete Nachrichtendienst nicht in der Lage, die Reichweite der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Die parlamentarische Kontrolle bezieht sich auf das gesamte administrative Verhalten. Wenn die Nachrichtendienste Information erhalten, dienen sie der parlamentarischen Kontrolle durch ihr eigenes Parlament entziehen müssen, müssen sie diese Informationen ablehnen und dürfen sie nicht annehmen.

Frage 86: (Dienstvorschriften)

Eine solche Regelung ist denkbar aber nicht zwingend.

Frage 87: (Innenausschuss)

Die Konkurrenz vom Innenausschuss und öffentlicher Sitzung des parlamentarischen Kontrollgremiums sehe als ein Problem, wie mehrfach schon erwähnt wurde.

Frage 88: LDI

Das parlamentarische Kontrollgremium mit parlamentarischer Kontrolle war. Bei der parlamentarischen Kontrolle hat ein ständiger Vertreter des Datenschutzes nichts zu suchen. Sinnvoll wäre dem gegenüber zu über-

legen, ob Person nicht stärker in die administrative Kontrolle eingeschaltet wird.

Heinrich Amadeus Wolff

(Der Text wurde per Mail übermittelt und ist nicht unterschrieben)